

Beitragssordnung

Gültig ab 01.08.2018

Grundgedanken

Die Freie Waldorfschule Rastatt ist eine Schule in freier Trägerschaft. Sie strebt auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners eine umfassende Bildung und Entwicklung der ihr anvertrauten Schüler an.

Dieses kann nur in dem Maße, im Sinne einer Solidargemeinschaft, verwirklicht werden, wie Eltern und Lehrer es durch persönliche Verantwortung ermöglichen und mittragen.

Die Aufnahme der Schüler erfolgt aus pädagogischen Gründen.

Daten, die im Zusammenhang mit der Festlegung des Schulgeldes erhoben werden, stehen unter besonderem Vertraulichkeitsschutz. Sie sind nur den unmittelbar mit der Festsetzung und Bearbeitung des Schulgeldes betrauten Personen zugänglich. Insbesondere werden diese Daten nicht nach außen gegeben oder Mitgliedern des Kollegiums zugänglich gemacht.

Beitrag zur Deckung des Schulhaushaltes

Die Freie Waldorfschule Rastatt finanziert sich aus Zuschüssen des Landes Baden-Württemberg, Elternbeiträgen, Zuwendungen der Stadt Rastatt und Spenden.

Um die durch den Betrieb der Freien Waldorfschule Rastatt entstehenden Kosten decken zu können, ist es notwendig, für den Besuch der Schule von Schülerinnen und Schülern von den Eltern/Sorgeberechtigten ein regelmäßiges Schulgeld zu erheben. Die Beitragsordnung regelt die Festsetzung des Schulgeldes im Sinne einer Solidargemeinschaft.

Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle Familien, deren Kinder die Freie Waldorfschule Rastatt besuchen.

Schulgeldpflichtig sind alle Sorgeberechtigte (in der Regel die Eltern) der die Freie Waldorfschule Rastatt besuchenden Kinder. Bei volljährigen Schülern mit eigenem Haushalt wird die ggf. erforderliche Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens (HNE) auf die Finanzsituation der Eltern abgestimmt.

Schulgeldbeiträge

Die Schulgeldpflichtigen sind jederzeit frei, zwischen den nachstehend aufgeführten Varianten a) und b) zu wählen.

a) Regelbeitrag des Schulgeldes

Der Regelbeitrag für den Schulbesuch an der Freien Waldorfschule Rastatt ist wie folgt festgelegt:

| | |
|----------------------------------|-------|
| 1. Kind | 280 € |
| 2. Kind | 130 € |
| 3. Kind | 60 € |
| weitere Kinder sind beitragsfrei | |

Wird von Eltern die Variante des Regelbeitrages gewählt, ist kein Einkommensnachweis erforderlich.

b) einkommensabhängiger Schulgeldbeitrag

Um auch Kindern von Schulgeldpflichtigen, die den Regelbeitrag nicht erbringen können, den Besuch der Freien Waldorfschule Rastatt zu ermöglichen, bietet die Schule einen reduzierten, einkommensabhängigen Schulgeldbeitrag an.

Er wird bestimmt durch einen prozentualen Anteil am Haushaltsnettoeinkommen (HNK).

| | |
|-----------------------------------|------------|
| 1. Kind | 5% vom HNK |
| 2. Kind | 4% vom HNK |
| 3. Kind | 1% vom HNK |
| weitere Kinder sind beitragsfrei. | |

Die Festsetzung dieses einkommensabhängigen Schulgeldbeitrages setzt die Offenlegung der Einkommensverhältnisse voraus.

Dies bedeutet in der Regel die Vorlage des letzten aktuellen Einkommenssteuerbescheides und weiterer Unterlagen.

Hilfreich wäre es für die Beitragsverwaltung, wenn der jeweils neu ergangene Steuerbescheid zeitnah in Kopie eingereicht würde.

Die erforderlichen Nachweise sind nach Aufforderung durch die Schule bis zum 01.07. eines jeden Jahres zu erbringen.

Wird der Einkommensbescheid nicht eingereicht, erfolgt eine Erinnerung mit Fristsetzung. Falls der Steuerbescheid nicht innerhalb der festgesetzten Frist von 14 Tagen eingegangen ist, wird automatisch der Regelbetrag des Schulgeldes nach Variante a) erhoben.

Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen, abweichend von dem in a) oder b) festgelegten Schulgeldbeitrag, dieser -zeitlich befristet- reduziert werden.

Berechnung des Haushaltsnettoeinkommens

Der Berechnung des HNK liegt die Begriffsbestimmung des Statistischen Bundesamtes sowie des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zugrunde.

Das Haushaltsnettoeinkommen errechnet sich, indem vom Haushaltsbruttoeinkommen (alle Einnahmen des Haushalts aus Erwerbstätigkeit, aus Vermögen, aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Transferzahlungen sowie aus Unter Vermietung) Einkommen-/Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sowie die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abgezogen werden.

Beitragsgespräche

Beitragsgespräche finden zwischen den Schulgeldpflichtigen und Mitgliedern des Beitragskreises statt. Der Beitragskreis setzt sich aus ehrenamtlich tätigen Eltern zusammen.

In Einzelfällen kann ein Beitragsgespräch auch durch Mitglieder des Vorstandes geführt werden. Beitragsgespräche werden erforderlich, wenn die Unterlagen zur Bestimmung des einkommensunabhängigen Schulgeldes nicht postalisch eingereicht werden möchten oder ein Antrag auf Reduzierung des Schulgeldes gestellt wurde.

Das Ergebnis der Beitragsgespräche wird in einer Beitragsvereinbarung festgehalten, die Bestandteil des Schulvertrages ist.

Kommt keine Schulgeldvereinbarung zustande, legt der Vorstand die Höhe des Schulgeldes fest, jedoch höchstens entsprechend der Regelbeiträge a).

Anpassung der Schulgeldbeiträge

Die Anpassung der Schulgeldbeiträge wird, gemäß der Satzung des Schulvereins, durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Beitragszahlungen

Der Schulgeldbeitrag ist ab Beginn des Schulvertrages zum Ersten eines jeweiligen Monats per Bankeinzug zu leisten. Für Gebühren, die der Schule durch nicht eingelöste Lastschriften entstehen müssen die jeweiligen Schulgeldpflichtigen aufkommen.

Spenden

Die Freie Waldorfschule Rastatt bittet alle Mitglieder der Schulgemeinschaft um freiwillige Spenden, die nach eigenem Ermessen z.B. für Investitionen in Sanierung und Neubauten überlassen werden können.